



LAND BRANDENBURG



**Polizeipräsidium**  
Land Brandenburg

Polizeipräsidium | Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam

Herrn  
Andreas Schramm

**Behördenstab/Stabsbereich Recht**  
Kaiser-Friedrich-Straße 143  
14469 Potsdam

Bearb.:  
Gesch-Z  
Telefon:  
Fax:

Internet: [www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de)

Potsdam, 22. März 2019

**Ihr Ersuchen -per E-Mail- vom 06. März 2019**

Hier: Anfrage „fragdenstaat.de“ [#60231]

Sehr geehrter Herr Schramm,

in Ihrem Ersuchen, welches Sie als Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) hervorheben, bitten Sie um detaillierte Informationen zum Automatischen Kennzeichenfahndungssystem (KESY) der Polizei Brandenburg.

Soweit eine Beantwortung Ihrer Fragen möglich ist, möchte ich Ihnen wie folgt entgegenen:

a) Anzahl der Fälle, in welchen KESY in 2018/2019 in Brandenburg zum Einsatz kam

Soweit es um gefahrenabwehrende Maßnahmen nach dem Brandenburger Polizeigesetz (BbgPolG) für den von Ihnen benannten Zeitraum geht, kann hier noch keine belastbare und autorisierte Statistik benannt werden. Für die vorherigen Jahre bis 2017 können Sie die im Internet bereits veröffentlichten entsprechenden Einsatzzahlen der jährlichen Berichterstattung an den Brandenburger Landtag entnehmen<sup>1</sup>.

Eine statistische Erhebung über Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung wird nicht vorgehalten. Insoweit ist die Gesamtzahl aller „KESY-Einsätze“ nicht bezifferbar.

<sup>1</sup> Berichte des Ministeriums des Innern und für Kommunales an den Landtag über bestimmte Maßnahmen der Datenerhebung auf Grund des Brandenburgischen Polizeigesetzes

b) Dauer der jeweiligen Speicherung der KESY-Daten nach Buchstabe a

Eine Aufzeichnung im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem BbgPolG erfolgt nicht. Lediglich die Kesy-Treffer gem. § 36a Abs. 2 BbgPolG werden polizeilich verarbeitet und für Fälle des § 36a Abs. 1 Nr.3 BbgPolG an die ausschreibende Stelle übermittelt.

Die Speicherfristen unterliegen den gesetzlich vorgeschriebenen Speicherfristen nach dem BbgPolG und der Strafprozessordnung (StPO).

c) Rechtsgrundlagen der Kennzeichenerfassung

Diese richten sich -gefahrenabwehrrechtlich- nach § 36 a BbgPolG und -strafprozessual- nach den §§ 100h, 111, 163 e und 163 f StPO.

d) Anzahl der Fehler bei der Kennzeichenerfassung

Im Zeitraum 2018/2019 (auflaufend) kam es in 3 Fällen zu Fehlermeldungen, was aber auf gleiche Buchstaben-Zahlenkombinationen deutscher und ausländischer Kennzeichen zurück zu führen ist.

e) Fälle der Automatischen Kennzeichenerfassungen außerhalb des BbgPolG

Ich verweise auf die Beantwortung zu Buchstabe a.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Im Hinblick auf Ihr vorliegendes Akteneinsichtsbegehren steht es Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 AIG frei, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (Aufgabenwahrnehmung des Grundrechts auf Akteneinsicht und Informationszugang) anzurufen. Adresse und Erreichbarkeiten können über die Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht unter [www.lida.brandenburg.de](http://www.lida.brandenburg.de) eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag